

Hauptsatzung der Stadt Stadtilm

Inhalt

§ 1 Name	2
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel.....	2
§ 3 Ortsteile	2
§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung	3
§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Bürgerbeteiligung, Einwohnerantrag	4
§ 6 Einwohnerversammlung	5
§ 7 Mitglieder und Vorsitz im Stadtrat	6
§ 8 Bürgermeister	6
§ 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen	6
§ 10 Beigeordnete	7
§ 11 Ausschüsse.....	7
§ 12 Seniorenbeirat	7
§ 13 Ehrenbezeichnungen	7
§ 14 Entschädigungen	8
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen.....	9
§ 16 Haushaltswirtschaft.....	10
§ 17 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten	10

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Stadtrat Stadtilm in der Sitzung am 24.06.2021 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Stadt führt den Namen Stadtilm. Die erste urkundliche Erwähnung als Stadt erfolgte 1268.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Stadtilm führt unten dargestelltes Wappen:



Das Wappen stellt ein zweitürmiges silbernes Gebäude mit offenem Portal und Brückengang zwischen den Türmen; darüber schwebend ein silberner Kamm, überhöht von einem silbernen Spangenhelm, dar.

- (2) Die Stadt Stadtilm führt eine Flagge. Die Flagge der Stadt Stadtilm entspricht unter Hinzufügung des Stadtwappens den Farben blau-weiß. Die Flagge ist von blau und weiß in zwei gleich breiten Bahnen, längs gestreift, mit aufgesetztem Wappenschild in der Mitte der Flagge.
- (3) Die Stadt Stadtilm führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Behringen
2. Cottendorf
3. Dienstedt
4. Döllstedt
5. Dörnfeld
6. Ehrenstein
7. Geilsdorf
8. Gösselborn
9. Griesheim
10. Großhettstedt
11. Großliebringen

12. Hammersfeld
13. Hohes Kreuz
14. Kleinhettstedt
15. Kleinliebringen
16. Nahwinden
17. Niederwillingen
18. Oberwillingen
19. Oesteröda
20. Singen
21. Traßdorf
22. Stadtilm

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die folgenden zusammengefassten Ortsteile erhalten eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO und tragen die Bezeichnung:

1. **Willingen** (Behringen, Hohes Kreuz, Niederwillingen, Oberwillingen, Traßdorf)
2. **Singer Berg** (Cottendorf, Dörnfeld, Griesheim, Hammersfeld, Singen)
3. **Deube** (Döllstedt, Ehrenstein, Geilsdorf, Gösselborn, Großliebringen, Kleinliebringen, Nahwinden)
4. **Dienststedt-Hettstedt** (Dienststedt, Großhettstedt, Kleinhettstedt, Oesteröda)

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach den folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Stadt" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
- b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden.
- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Stadtbediensteten unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Stadt am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.

- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
 - f) Nach Abschluss des Vorschlagverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
 - g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
 - h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
 - i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Bürgerbeteiligung, Einwohnerantrag

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- (2) Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (3) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

- (4) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen der Stadt Stadtilm entsprechend.
- (5) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In dem Ortsteil einer Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (6) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Kinder- und Jugendliche sind bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Die Beteiligung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Planungen und Vorhaben stehen. Die Beteiligung kann in Form einer Versammlung mit Kindern und Jugendlichen entsprechend der Regelungen des § 26a ThürKO oder eines Workshops erfolgen.
- (8) Bei öffentlichen Sitzungen soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). In der Einwohnerfragestunde sind Fragen zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Stadtilm, für die der Stadtrat zuständig ist, zu beantworten. Fragen zu Angelegenheiten, die der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt (§ 29 Abs. 2 ThürKO) oder dem Bürgermeister vom Stadtrat zur selbstständigen Erledigung übertragen worden sind (§ 29 Abs. 4 ThürKO), beantwortet der Bürgermeister nach seinem Ermessen. Sollte eine Beantwortung in der Sitzung nicht möglich sein, erhält der Fragesteller innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Antwort.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Angelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Mitglieder und Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister und den gewählten Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - a) der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs-, Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Wohnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 35.000,00 Euro einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen;
 - b) Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 35.000,00 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 20.000 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse;
 - c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien in unbegrenzter Höhe;
 - d) die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit Banken und Kreditinstituten über ertragsbringende Geldanlagen der Mittel des Kassenbestandes und mit nicht zu Kassenmitteln bestehenden Geldbeständen (Rücklagen).
 - e) Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Baubereich bis zu 60.000,00 Euro (netto);
 - f) Vergabe von sonstigen Aufträgen, Lieferungen und Leistungen bis zu 35.000,00 Euro (netto);

§ 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) In Notlagen kann die Präsenzsitzung des Stadtrates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden. Die Notlage ist durch den Bürgermeister festzustellen.
- (2) Ist es dem Stadtrat in der vom Bürgermeister nach Abs. 1 Satz 2 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Stadtratssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen dreiviertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Die Angelegenheiten werden vor der Beschlussfassung in geeigneter Weise bekannt gemacht, insbesondere durch Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt und den Verkündungstafeln, sobald es möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung nach § 15 (1) dieser Satzung.

- (3) Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen.

§ 10 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse.
- Haupt- und Finanzausschuss (beschließender Ausschuss)
 - Bau-, Planungs-, Ordnungs-, und Umweltausschuss (beschließender Ausschuss)
 - Kultur-, Sport-, Jugend-, Sozial-, Senioren- und Gleichstellungsausschuss (vorberatender Ausschuss). Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

§ 12 Seniorenbeirat

- (1) Für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Näheres regelt eine entsprechende Satzung.

§ 13 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner Verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,

- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehren-Stadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag von 60,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Das Sitzungsgeld kommt auch dann zur Anwendung, wenn zu bestimmten Sachverhalten die Fraktionsvorsitzenden, sowie die damit befassten Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Stadtilm bzw. deren Vorsitzende an Sitzungen anderer Ausschüsse des Stadtrates teilnehmen. Dazu ist eine schriftliche Einladung erforderlich.

Die Mitglieder der Ortsteilräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro.

Der monatliche Sockelbetrag erhöht sich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes entsprechend.

Nimmt ein Stadtratsmitglied an einem Tag an mehreren stattfindenden Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

Für jeweils eine Fraktionssitzung in Vorbereitung der Stadtratssitzung erhält jedes Fraktionsmitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von

5,10 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 - der Vorsitzende eines Ausschusses von 20,00 €
 - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 20,00 €
- (6) Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 14 dieser Satzung gewährt werden, für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (7) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält als Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 einen monatlichen Betrag von 250,00 €.
- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister darf 45 v. H des monatlichen Höchstbetrages nicht übersteigen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister beträgt:
 - des Ortsteils **Willingen** von 550,00 Euro
 - des Ortsteils **Singer Berg** von 450,00 Euro
 - des Ortsteils **Deube** von 400,00 Euro
 - des Ortsteils **Dienstedt-Hettstedt** von 350,00 Euro

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Stadtilmer Anzeiger“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln: Rathaus, Straße der Einheit 1.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Stadtilm, Stadt, Schaukasten im Rathaus, Straße der Einheit 1
 2. Dienststedt, Rudolstädter Straße – Waidrasen
 3. Großliebringen, Platz am Denkmal, Prof.-Nöller-Straße
 4. Niederwillingen, Am Parkplatz Wipfra
 5. Singen, Platz, Friedrich-Schönheit-Straße 3
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 16 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 17 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.02.2019 außer Kraft.

Stadtilm, 24.06.2021

Petermann
Bürgermeister

Siegel

1. Mit Beschluss SR/2021/12/0045 vom 24.06.2021 hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm die Hauptsatzung beschlossen.
2. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 06.07.2021 dem Landratsamt Ilm-Kreis – Kommunalaufsicht – angezeigt und mit dem Prüfvermerk vom 20.07.2021 nicht beanstandet.
3. Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 27.08.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Stadtilm, den 27.08.2021

Petermann
Bürgermeister